

RS Lvwg 2020/2/13 LVwG-M-31/001-2019

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 13.02.2020

Rechtssatznummer

2

Entscheidungsdatum

13.02.2020

Norm

B-VG Art130 Abs1 Z2

VwVG 2014 §28 Abs6

Rechtssatz

Aufgrund eines richterlichen Befehls von Verwaltungsorganen vorgenommene Akte zur Durchführung dieses Befehls sind – solange die Verwaltungsorgane den ihnen durch den richterlichen Befehl gesteckten Ermächtigungsrahmen nicht überschreiten – funktionell der Gerichtsbarkeit zuzurechnen. Nur im Fall einer offenkundigen Überschreitung des richterlichen Befehls liegt insoweit ein der Verwaltung zuzurechnendes Organhandeln vor (vgl VwGH 94/01/0763 ua).

Schlagworte

Maßnahmenbeschwerde; Hausdurchsuchung; richterlicher Befehl;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNI:2020:LVwG.M.31.001.2019

Zuletzt aktualisiert am

18.03.2020

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich Lvwg Niederösterreic, <http://www.lvwg.noe.gv.at>